



10. April 2017

# Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2017

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2017-01-10.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 10.01.2017 im Sinne des § 50 Abs.3 des  
Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

## 2. Voranschlag 2017

- a) Abgaben und Entgelte (Voranschlagskonvolut)
- b) Höhe des Kassenkredites
- c) Dienstpostenplan
- d) Voranschlagsvermerk zur Deckungsfähigkeit
- e) Mittelfristiger Finanzplan

*Der Voranschlag für das Finanzjahr 2017 wird in seinem ordentlichen Teil mit*

<i>Soll-Einnahmen von</i>	<i>EUR</i>	<i>4.835.100,00</i>
<i>Soll-Ausgaben von</i>	<i>EUR</i>	<i>4.835.100,00</i>

*und in seinem außerordentlichen Teil mit*

<i>Soll-Einnahmen von</i>	<i>EUR</i>	<i>2.000,00</i>
<i>Soll-Ausgaben von</i>	<i>EUR</i>	<i>2.000,00</i>

*somit mit einem Gesamtergebnis von*

<i>Soll-Einnahmen von</i>	<i>EUR</i>	<i>4.837.100,00</i>
<i>Soll-Ausgaben von</i>	<i>EUR</i>	<i>4.837.100,00</i>

*beschlossen. Das aufgelegene Voranschlagskonvolut 2017 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.*

*Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2017, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit EUR 250.000,- - (zweihundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt. - Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.*

*Der Dienstpostenplan für das Finanzjahr 2017 wird wie folgt festgesetzt:*

- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII, Leiter des Gemeindeamtes*
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe b, Dienstklasse III*
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe IL 13, (VS-Nachmittagsbetreuung)*
- 3 Dienstposten der Verwendungsgruppe c, Fachdienst*
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe gv2, (neu Büro)*



058563



- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p1, Vorarbeiter
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe gh2, (neu Arbeiter)
- 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3,
- 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe p4,
- 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5,

*In einem wird nachfolgender Voranschlagsvermerk beschlossen:*

*Gemäß § 3 Absatz 1 der Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2015 wird bestimmt, dass für das Finanzjahr 2017 bei Ausgabenansätzen innerhalb der Gruppen 0 bis 9 Einsparungen bei einem Ansatz der Gruppe ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz derselben Gruppe herangezogen werden dürfen.*

### **Mittelfristiger Finanzplan 2017**

*Das Plankonvolut bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.*

### **3. Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen an private Haushalte 2017**

*Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 31.3.2014 beschlossenen Förderrichtlinien für Solar- und Photovoltaikanlagen werden auf das Finanzjahr 2017 erstreckt.*

### **4. Heizkostenzuschuss 2017**

*Die Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. gewährt zur teilweisen Abdeckung gestiegener Heizkosten in der Heizperiode 2016/2017 einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von EUR 50,- pro Haushalt. Der Zuschuss wird gewährt, sofern die Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung des Heizkostenzuschusses erfüllt sind und der Hauptwohnsitz des Antragstellers in St. Margarethen im Bgld. begründet ist.*

### **5. Teilnahme am Projekt „60plusTaxi“ 2017**

*Das Projekt „60plusTaxi“ wird auch im Finanzjahr 2017 zu den gleichen Bedingungen wie in den Jahren 2014-2016 fortgesetzt.*

### **6. Antrag um Aufnahme in die Verordnungen des Landes zur Starevertreibung 2017**

*Die Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. stellt den Antrag um Aufnahme in die Verordnung des Landes Burgenland über gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Stare für das Jahr 2017.*

*Als gemeinsame Maßnahmen werden beantragt:*

- *Vertreibung der Stare durch Gewehrscüsse und Schüsse von Jägerinnen und Jägern,*
- *Vertreibung der Stare durch Schüsse von Weingartenhüterinnen und Weingartenhütern und*
- *Vertreibung der Stare durch den Einsatz selbständiger Knallapparate.*

## 7. Gemeindeamt- und Zubau, Planung und Bauaufsicht – Vergabe

*Planungs- bzw. Büroleistungen und die örtliche Bauaufsicht zur Errichtung eines Um- und Zubaus zum Gemeindeamt werden gemäß Gebührenanbot vom 7.12.2016 an die Architekten Halbritter und Halbritter ZT GmbH, Neusiedl am See, zu einer Architektengebühr von EUR 51.902,-- excl. MWSt. vergeben. Gleichzeitig werden, wenn erforderlich, die Leistungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz mit einem Betrag von EUR 4.000,-- excl. MWSt. vergeben. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Herstellungskosten.*

## 8. Beendigung des Mietvertrages betreffend Feuerwehrhauszubau

*Beendigung des Mietvertrages vom 27.12.2007 (liegt im Gemeindeamt auf)*

## 9. Vergaberichtlinien für Bauplätze im Ried Stockingen/Pfarrgründe

*Es handelt sich hierbei um einen Grundsatzbeschluss. Wenn es Einwände oder geringfügige Abänderungen seitens der Diözese gibt können diese eingearbeitet werden.  
Vergaberichtlinien (liegen im Gemeindeamt auf)*

## 10. Stockingen/Pfarrgründe – Erklärung von Aufschließungsgebiet Wohngebiet in Baugebiet Wohngebiet

*Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)*

## 11. Erweiterung des Wohngebietes Stockingen/Pfarrgründe – Festlegung des Aufschließungsbeitrages an die Gemeinde

*Der Preis für Aufschließungskosten, der von den Käufern der Grundstücke der zweiten Bauphase des Baugebietes Stockingen/Pfarrgründe an die Gemeinde zu erstatten ist, wird mit EUR 21,-- pro m<sup>2</sup> des erworbenen Baugrundstückes festgelegt.*

## 12. Vergabe einer Wohnung im Zollwohnhaus

*Die freie Wohnung Nr. 12 im Zollwohnhaus wird an Frau Agnes Orsola, Nodbachweg 4, vergeben. Die Hausverwaltung Köppel und Ertl wird mit der Errichtung eines Mietvertrages beauftragt.*

### Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 19.01.2017



Abgenommen am: 03.02.2017

